

Tätigkeitsbericht 2011



Bundesvergabeamt

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur	Seite 2
- Vollversammlung	Seite 2
- Bedienstetenversammlung	Seite 3
- Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung	Seite 3
Verfahren – Statistik	
- Teil I: Verfahren vor dem Bundesvergabeamt	Seite 4
- Allgemeines	Seite 4
- Nachprüfungsverfahren	Seite 4
- Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen	Seite 5
- Feststellungsverfahren	Seite 5
- Volkswirtschaftliche Aspekte	Seite 6
- Pauschalgebühren	Seite 6
- Aufwandersatz für Beisitzer	Seite 9
- Grafiken Anzahl der Verfahren 1994 – 2011	Seite 10
- Teil II: Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts	Seite 13
- Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	Seite 13
- Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	Seite 13
- Teil III: Europäischer Gerichtshof	Seite 14
- Teil IV: Über 9 Jahre Bundesvergabeamt - Ein Überblick	Seite 14
- Teil V: Einzelentscheidungen des Bundesvergabeamtes	Seite 19
- Unzulässige Direktvergaben: Pilotprojekt e-Medikation	Seite 19
- Begründungspflicht der Zuschlagsentscheidung bei der Vergabe nichtprioritärer Dienstleistungen: Ausbildungsmaßnahme des AMS Niederösterreich	Seite 20
- Präklusion: Gemeinwirtschaftliche Leistungen - Westbahn	Seite 22
- Ausscheidensgründe: Neuauusschreibung AMS-IT-Unterstützung durch AMS Österreich	Seite 24
Innerstaatliche Neuerungen	
- Bundesvergabegesetz Novelle 2011/2012	Seite 26
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit	Seite 26
- Verfassungsreform - Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes	Seite 26
- Schwellenwerte	Seite 27
Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation	
- Homepage	Seite 29
- Ausbildung und Seminare	Seite 29
- Internationale Kontakte	Seite 30
- Elektronischer Akt	Seite 34
- Personalia	Seite 34

Organisationsstruktur

Gemäß § 311 BVerG 2006 idG hat das Bundesvergabeamt (BVA) jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Dieser Bericht, der von der unabhängigen und weisungsfreien Vollversammlung beschlossen wird, ist dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu übermitteln und von diesem der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen.

Der vorliegende, den Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011 umfassende Bericht, bietet einen Überblick über die vom BVA ausgeübte laufende Kerntätigkeit in seiner Eigenschaft als Vergabekontrollbehörde einerseits, sowie über sonstige Ereignisse im genannten Berichtszeitraum andererseits.

Die bisherigen Berichte wurden von der Bundesregierung und dem Nationalrat zur Kenntnis genommen und sind auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at abrufbar.

Die im Bericht verwendeten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Vollversammlung

Im Berichtszeitraum wurden zwei Vollversammlungen, bestehend aus dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, den Senatsvorsitzenden sowie den Beisitzern des BVA, abgehalten.

In der Vollversammlung vom 7. April 2011 wurde der Tätigkeitsbericht 2010 beschlossen und in weiterer Folge von der Bundesregierung sowie vom Nationalrat zur Kenntnis genommen.

Am 1. Dezember 2011 wurde eine weitere Vollversammlung abgehalten. Im Rahmen dieser Vollversammlung wurde die Geschäftsverteilung an personelle Veränderungen (Übertritt eines Beisitzers des BVA in den VwGH) angepasst und ein Positionspapier zur Schaffung eines Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis genommen.

Bedienstetenversammlung

Die Bedienstetenversammlung, welche ausschließlich aus Senatsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorsitzenden gebildet wird, hat primär Aufgaben im Rahmen eines disziplinarrechtlichen Verfahrens oder im Amtsenthebungsverfahren. Im Berichtszeitraum war diesbezüglich eine Einberufung der Bedienstetenversammlung nicht erforderlich.

Am 15. November 2011 wurde eine Bedienstetenversammlung abgehalten, um über die Auswirkungen der Schaffung eines Bundesverwaltungsgerichtes zu beraten. Als Ergebnis dieser Diskussion wurde ein Positionspapier verabschiedet, welches in weiterer Folge auch von der Vollversammlung angenommen wurde.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Im Rahmen der Vollversammlung vom 1. Dezember 2011 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 eine neue Geschäftsverteilung beschlossen, welche personelle Veränderungen hinsichtlich eines Beisitzers des BVA (Übertritt in den VwGH) berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt die Aufteilung der Geschäftsfälle seit dem 1. Februar 2006 nach dem „Rotationsprinzip“. Nur in jenen Fällen, in denen ein bestimmtes Vergabeverfahren bereits bei einem Senat anhängig gemacht wurde, wird dieses Vergabeverfahren dem früher damit befassten Senat neuerlich zugeteilt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung war im Berichtsjahr nicht notwendig.

Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung sowie die Geschäftsverteilung sind im Internet unter www.bva.gv.at sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

Verfahren - Statistik

Teil I: VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERGABEAMT

Allgemeines

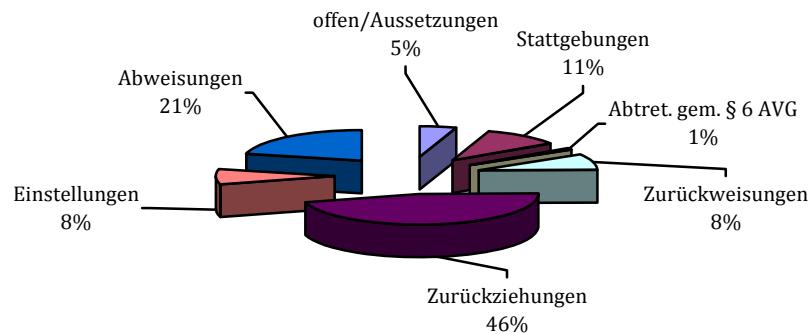
Als Rechtsschutzeinrichtung auf Bundesebene wird das BVA nur dann tätig, wenn ein entsprechender Antrag eines Bieters/Bewerbers einlangt. Eine selbständige Prüfkompetenz hinsichtlich öffentlicher Auftragsvergaben besteht nicht. Die Bekanntgabe einer generellen Statistik über öffentliche Beschaffungen ist vom BVA mangels Kenntnis der tatsächlich erfolgten Ausschreibungen nicht möglich. Das BVA ist auch nicht verpflichtet, eine derartige Statistik zu führen.

NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA 122 Nachprüfungsanträge eingebracht. Davon gehörten 90 Verfahren dem Oberschwellenbereich und 32 Verfahren dem Unterschwellenbereich an. Von diesen 122 Nachprüfungsverfahren wurde in 26 Fällen der Antrag abgewiesen, in 13 Fällen dem Antrag stattgegeben und in zehn Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 56 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in zehn Fällen das Verfahren eingestellt sowie in einem Fall das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten.

In den verbleibenden sechs Fällen konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist oder der Eingang der Anträge erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

Nachprüfungsverfahren



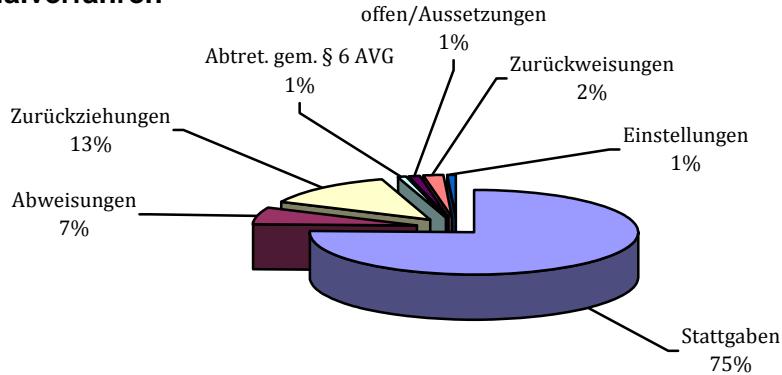
Hinsichtlich der doch eher großen Zahl von Antragszurückziehungen ist darauf hinzuweisen, dass Antragszurückziehungen häufig nicht zuletzt deshalb erfolgen, weil das BVA den Sachverhalt bereits derart ermittelt hat, dass die Parteien dadurch den Verfahrensausgang vorhersehen können bzw ein Interessensaustausch vor dem BVA möglich war.

ANTRÄGE AUF ERLASSUNG EINSTWEILIGER VERFÜGUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA insgesamt 106 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt. Davon gehörten 80 Anträge dem Oberschwellenbereich, 26 Anträge dem Unterschwellenbereich an. Hierbei wurden 80 Anträgen stattgegeben, zwei Anträge zurückgewiesen und sieben Anträge abgewiesen. 14 Anträge wurden zurückgezogen sowie in einem Fall das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten und in einem Fall das Verfahren eingestellt.

In dem verbleibenden einen Fall konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da der Eingang des Antrags erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

Provisorialverfahren



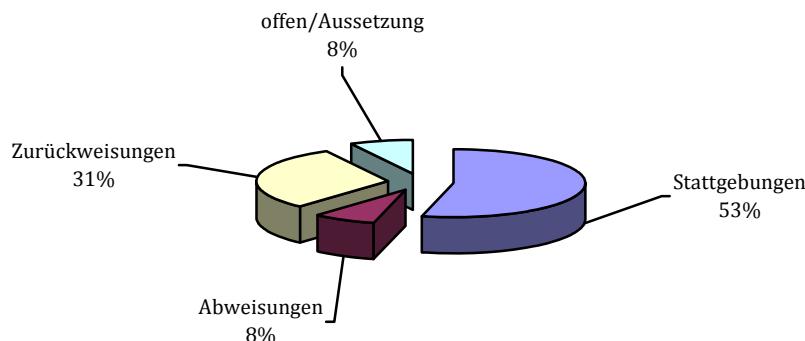
FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Im Berichtszeitraum wurden beim BVA 13 Feststellungsanträge eingebracht, von denen zwölf dem Oberschwellenbereich und ein Antrag dem Unterschwellenbereich angehörten. Von diesen 13 Feststellungsverfahren wurde in sieben Fällen dem

Antrag stattgegeben, in einem Fall das Verfahren abgewiesen und in vier Fällen das Verfahren zurückgewiesen.

In dem verbleibenden einen Fall konnte im Berichtszeitraum keine Entscheidung getroffen werden, da die Bestellung eines Sachverständigen nötig geworden ist oder der Eingang des Antrags erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraumes erfolgte.

Feststellungsverfahren



VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Die beim BVA im Jahr 2011 anhängig gemachten Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren hatten insgesamt ein Auftragsvolumen von ca. 6,7 Milliarden Euro. Auftragswerte von Verfahren die mehrfach eingebracht wurden, wurden nur einmal berücksichtigt; bei Losen wurden die Auftragssummen der verfahrensgegenständlichen Lose herangezogen. Dieses volkswirtschaftlich beachtliche Volumen unterstreicht die Bedeutung rascher und qualitativ hochstehender Entscheidungen einer unabhängigen und weisungsfreien Rechtsschutzbehörde.

PAUSCHALGEBÜHREN

Einnahmen des BVA aus Pauschalgebühren	
Jahr	Euro
2002 (ab 1.9.)	10.700,--
2003	696.273,--
2004	629.359,--
2005	667.724,--

2006	391.050,--
2007	449.100,--
2008	333.973,--
2009	341.707,--
2010	248.617,--
2011	254.326,--

Ein direkter Vergleich der Einnahmen aus Pauschalgebühren aus den vorangegangenen Jahren ist nur bedingt möglich.

So wurden im Jahr 2007 aufgrund des VfGH- Erkenntnis vom 8.10.2007, G 47/07-9 ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Pauschalgebühren für Anträge auf einstweilige Verfügung bzw. Nachprüfung eingehoben bzw. bereits bezahlte Gebühren für Anträge, die nach Erlassung dieses Erkenntnisses beim BVA eingebracht wurden, zurückerstattet. Aus diesem Grund standen im Jahr 2007 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 516.800,-- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 67.700,-- entgegen.

Mit dem In-Kraft-Treten einer Novelle zum BVergG 2006 am 1.1.2008, kam es zu zahlreichen Änderungen im Bereich der Gebührenregelung des § 318 BVergG 2006:

Im Jahr 2009 wurde aufgrund des VfGH- Beschlusses vom 21.9.2009, V 3/09, die Pauschalgebührenverordnung BGBl II 366/2007 ab 1.1.2008 außer Kraft gesetzt. Auf Basis dieses verfassungsgerichtlichen Ausspruchs waren rückwirkend ab 1.1.2008 Anträge beim Bundesvergabeamt, die sich auf sonstige Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich bezogen und einen Liefer- oder Dienstleistungsauftrag zum Gegenstand hatten, als gebührenfrei zu beurteilen.

Aus diesen Gründen standen im Jahr 2008 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 486.780,-- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 152.807,-- entgegen.

Im Jahr 2009 standen Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 433.919,-- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 92.212,-- entgegen.

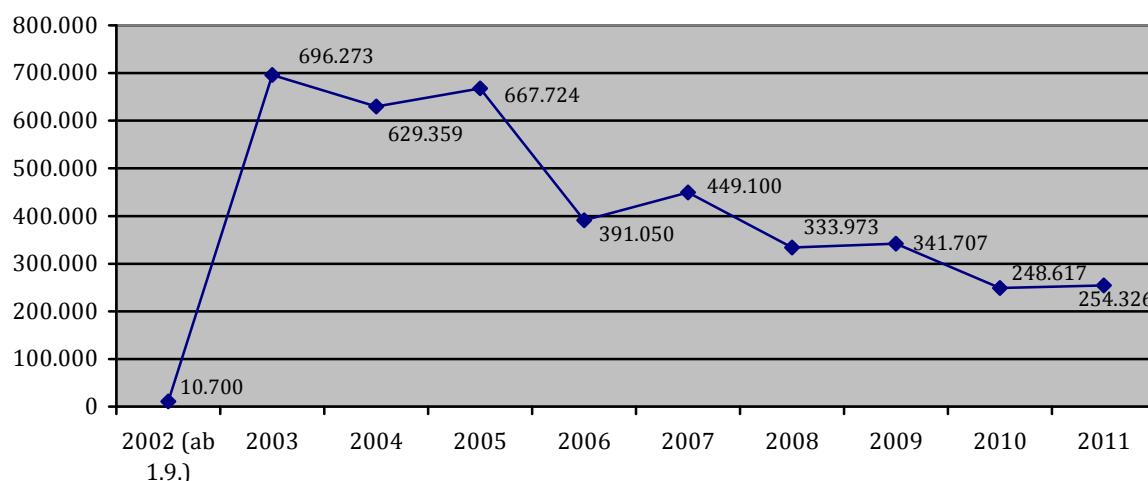
Mit dem Inkrafttreten der BVergG- Novelle 2006 und der Bundesvergabeamt-Gebührenverordnung 2010 (BVA-GebV 2010), BGBl II Nr. 72/2010, am 5.3.2010, kam es zu einer Neuregelung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes.

So standen im Jahr 2010 Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 354.503,-- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 105.886,-- entgegen.

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23.8.2011, BGBl II Nr. 281/2011, wurden die Pauschalgebühren gesetzeskonform valorisiert.

Im Jahr 2011 standen Einnahmen aus Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 316.729,-- Rückerstattungen in der Höhe von Euro 62.403,-- entgegen.

Entwicklung der Einnahmen des BVA aus Pauschalgebühren (in Euro)



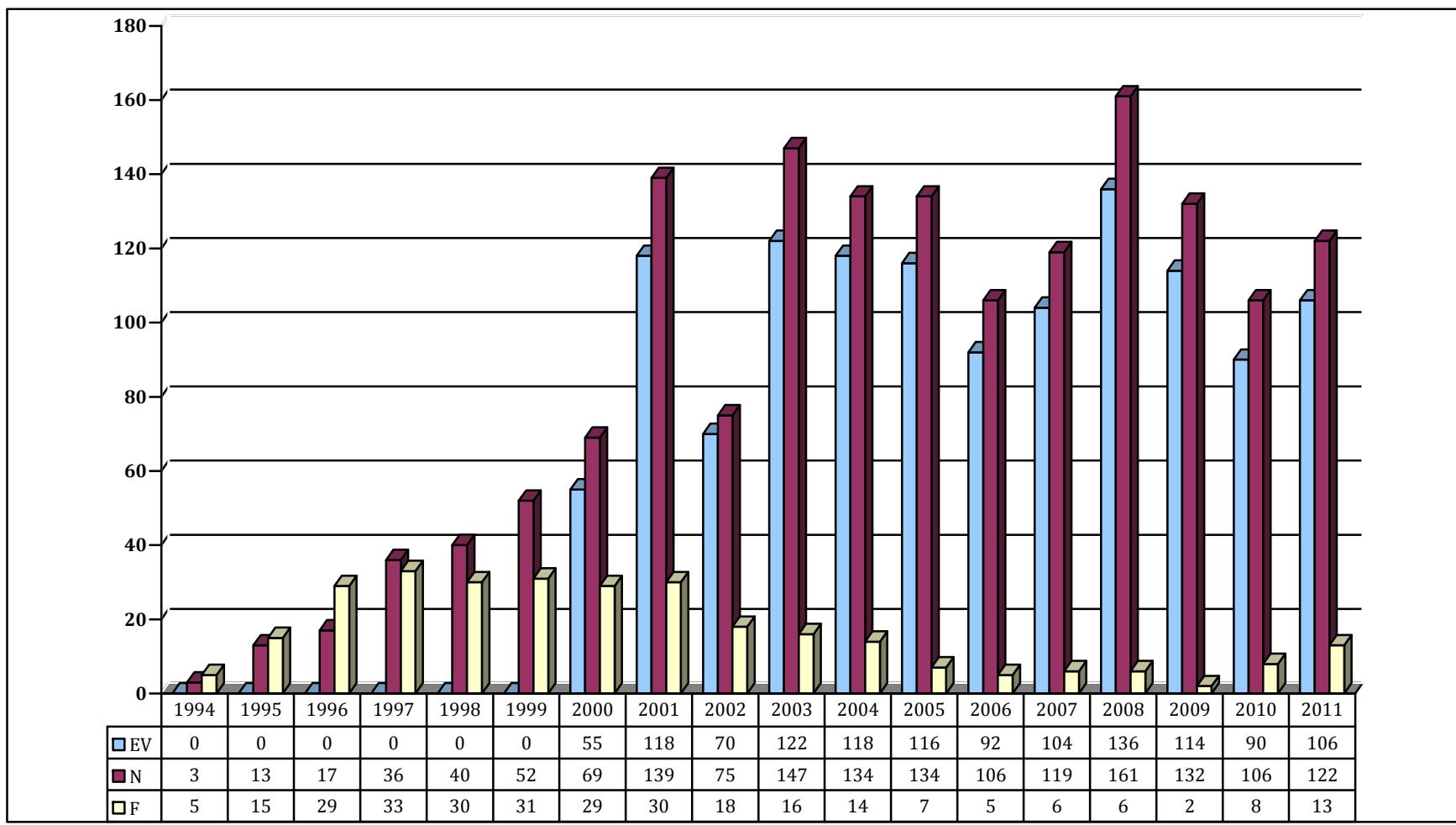
AUFWANDERSATZ FÜR BEISITZER

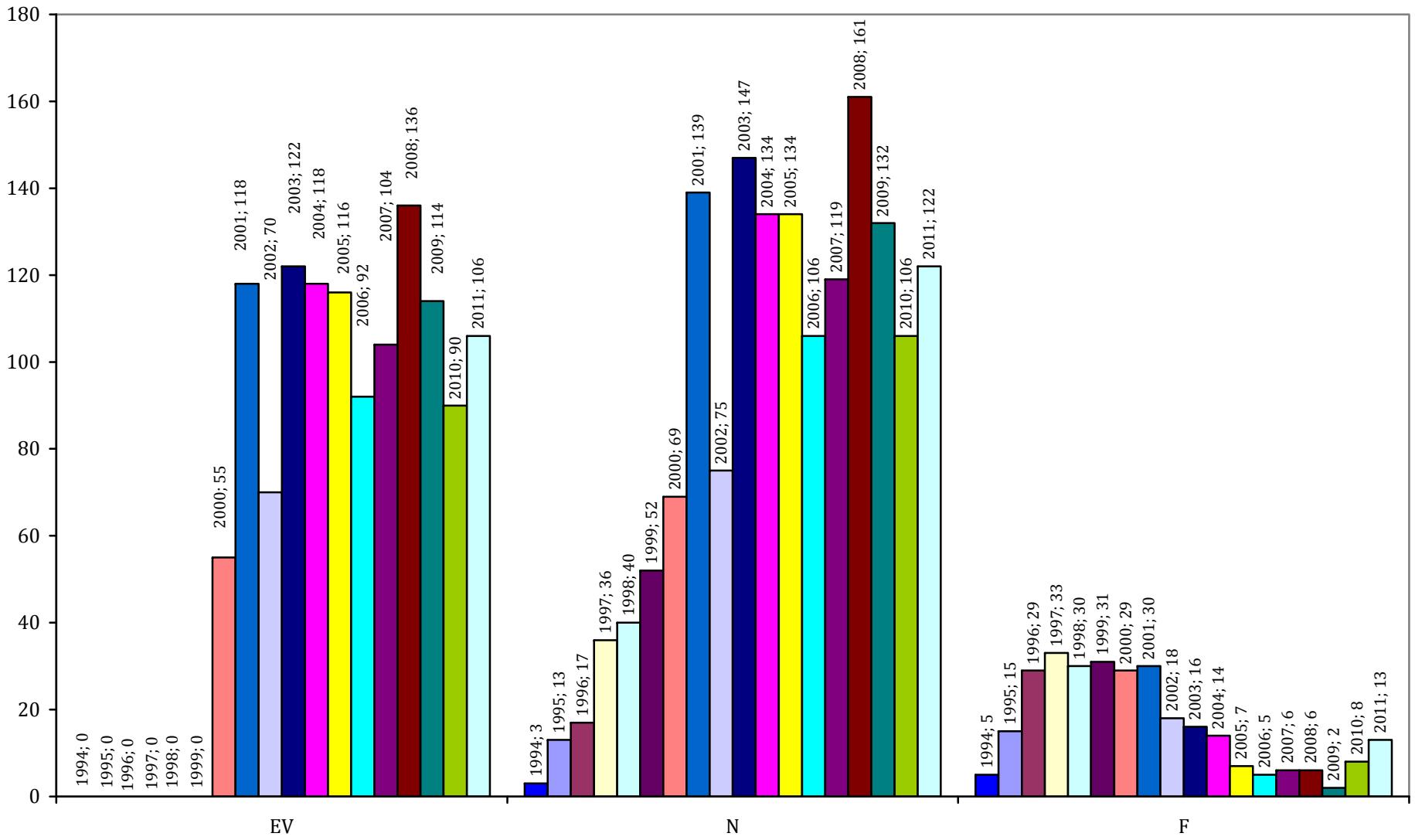
Die Beisitzer von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite erhalten für ihre weisungsfreie und unabhängige Tätigkeit im Rahmen der Senate einen Aufwandersatz für die Teilnahme an den Beratungen und Verhandlungen sowie an der Vollversammlung. Die Situation des Aufwandersatzes für die Beisitzer hat seit dem 1. September 2002 folgende Entwicklung genommen:

Aufwandersatz für Beisitzer	
Jahr	Euro
2002 (ab 1.9.)	6.913,--
2003	38.568,--
2004	37.104,--
2005	36.660,--
2006	40.440,--
2007	43.025,--
2008	38.750,--
2009	37.100,--
2010	32.900,--
2011	36.000,--

Hinsichtlich der Entwicklung des Aufwandersatzes ab dem Jahr 2008 wird sei auf die geänderte Rechtslage durch eine Verordnung des BMWA hingewiesen, der diesbezüglich einer Empfehlung des Rechnungshofes zur einfacheren Abrechnung nachgekommen ist.

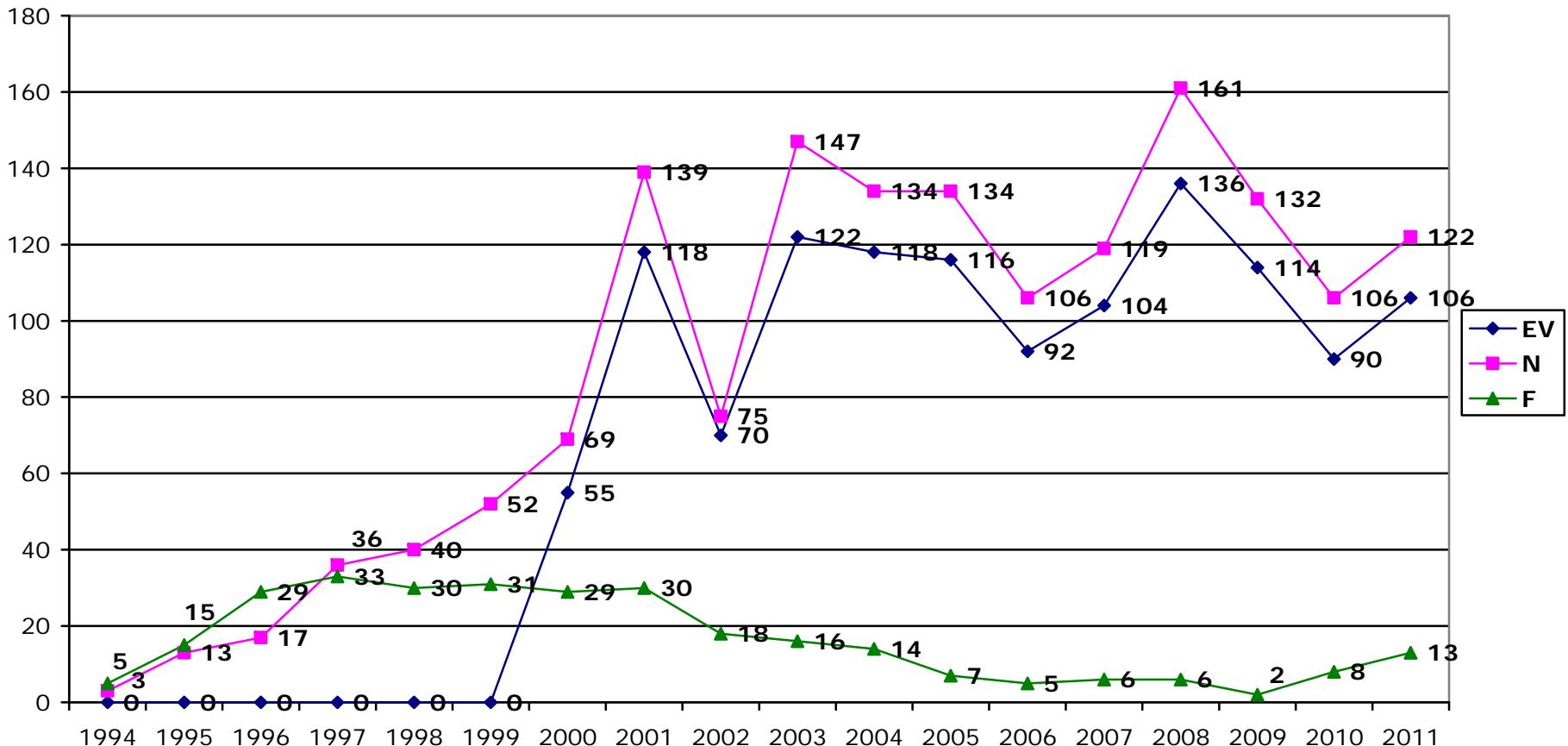
Anzahl der Verfahren





Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at



TEIL II: BESCHWERDEN AN DIE GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS

BESCHWERDEN AN DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Im Jahr 2011 wurden beim Verfassungsgerichtshof sieben Beschwerden anhängig gemacht.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Berichtszeitraum erlassen wurden, wurde in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, ein Verfahren eingestellt und in einem Verfahren die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2010 erlassen wurden, wurde in zwei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in einem Verfahren die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Im Jahr 2011 wurden beim Verwaltungsgerichtshof 23 Beschwerden anhängig gemacht. Bei fünf Beschwerden wurden zusätzlich Anträge auf aufschiebende Wirkung eingebracht. Den Anträgen auf aufschiebende Wirkung wurde jeweils nicht stattgegeben.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Berichtszeitraum erlassen wurden, wurde in zwei Verfahren die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, in einem Verfahren die Beschwerde zurückgewiesen und in drei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2010 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren die Beschwerde abgewiesen und ein Verfahren eingestellt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2009 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2008 erlassen wurden, wurde in vier Verfahren der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in einem Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2007 erlassen wurden, wurde in drei Verfahren der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes infolge rückwirkender Aufhebung der gesetzlichen Pauschalgebührenregelung aufgehoben, in einem Verfahren die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und in drei Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Soweit es sich um Beschwerden gegen Bescheide handelte, die im Jahre 2006 erlassen wurden, wurde in einem Verfahren der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in einem Verfahren die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

TEIL III: EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Im Berichtszeitraum hat das BVA kein Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 234 EGV an den EuGH gerichtet.

TEIL IV: Über 9 JAHRE BUNDESVERGABEAMT - Ein Überblick

Im genannten Zeitraum (1.9.2002 bis 31.12.2011) wurden beim BVA insgesamt 1192 Nachprüfungsanträge, 1029 Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie 86 Feststellungsanträge eingebbracht.

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	1192	853	339
eV- Verfahren	1029	752	277
F- Verfahren	86	65	21

Aufgegliedert auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Oberschwellen- bzw. Unterschwellenbereich ergibt sich folgendes Bild:

Bauaufträge

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	467	257	210
eV- Verfahren	419	239	180
F- Verfahren	32	19	13

Lieferaufträge

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	298	242	56
eV- Verfahren	250	210	40
F- Verfahren	24	23	1

Dienstleistungsaufträge

	Gesamt	Os	Us
N- Verfahren	427	354	73
eV- Verfahren	360	303	57
F- Verfahren	30	23	7

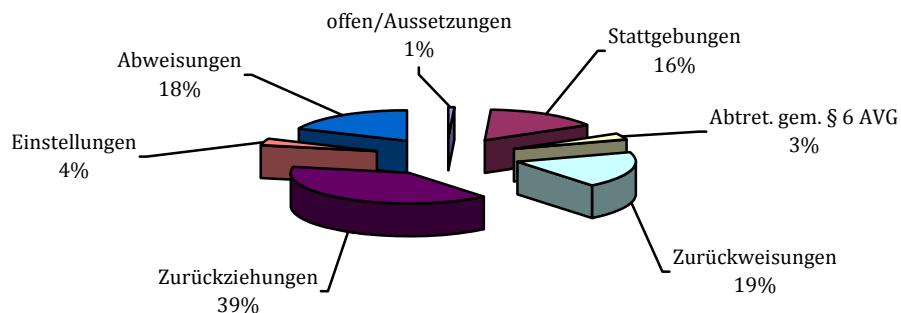
Zu den Erledigungen des BVA:

Nachprüfungsverfahren

Von den 1192 Nachprüfungsanträgen wurde in 220 Fällen der Antrag abgewiesen, in 190 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 230 Fällen der Antrag zurückgewiesen.

In 463 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in 42 Fällen das Verfahren eingestellt sowie in 37 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten.

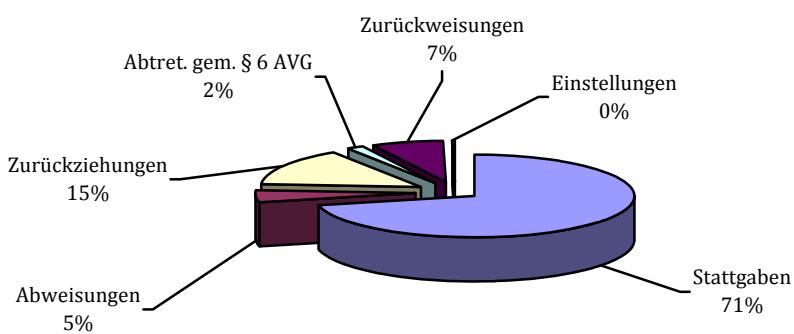
Nachprüfungsverfahren



Provisorialverfahren

Von den 1029 Anträgen auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurden 735 Anträgen stattgegeben, 73 Anträge zurückgewiesen und 48 Anträge abgewiesen. 151 Anträge wurden zurückgezogen sowie in 19 Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten und in drei Fällen das Verfahren eingestellt.

Provisorialverfahren

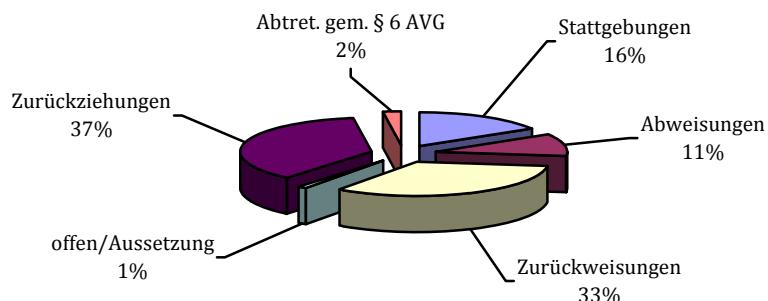


Feststellungsverfahren

Von den 86 Feststellungsanträgen wurde in neun Fällen der Antrag abgewiesen, in 14 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 28 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In

31 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen sowie in zwei Fällen das Verfahren gemäß § 6 AVG abgetreten.

Feststellungsverfahren



Zu den Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts:

Eingeleitete Verfahren:

	Anzahl erlassener Bescheide	Anfechtungen VfGH (in%)	Anfechtungen VwGH (in %)
Zeitraum 1.9.2002-31.12.2011	2024	83 (4,1%)	195 (9,6%)

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof:

Von den insgesamt 2024 vom BVA erlassenen Bescheiden wurden lediglich acht in Beschwerde gezogene Bescheide aufgehoben. Dies entspricht einer Bestandsquote von 99,6%.

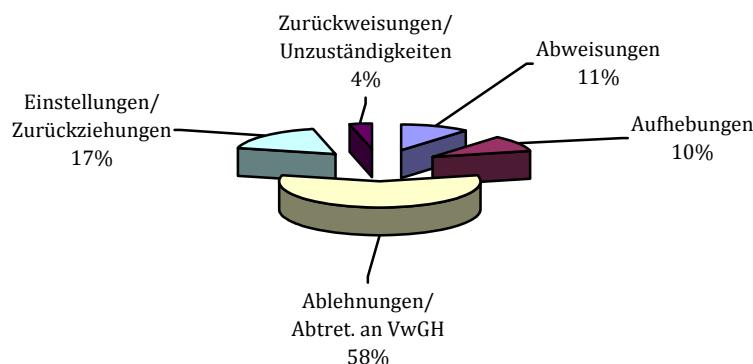
Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Bescheide ergibt sich folgendes Bild:

	in %	Anzahl
Bestätigungen der Entscheidungen des BVA	90	73
davon:		
Ablehnungen/Abtretungen an VwGH	58	47
Abweisungen	11	9

Einstellungen / Zurückziehungen	17	14
Zurückweisungen / Unzuständigkeiten	4	3
Aufhebungen	10	8

derzeit offene Verfahren: 2

VfGH



Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof:

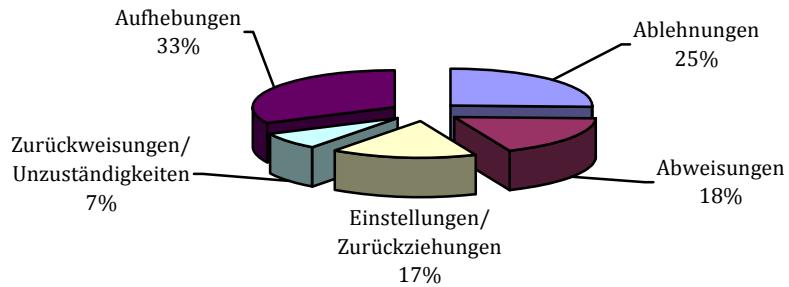
Von den insgesamt 2024 vom BVA erlassenen Bescheiden wurden lediglich 52 in Beschwerde gezogene Bescheide aufgehoben. Dies entspricht einer Bestandsquote von 97,4%.

Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Bescheide ergibt sich folgendes Bild:

	in %	Anzahl
Bestätigungen der Entscheidungen des BVA	68	109
davon:		
Ablehnungen	25	41
Abweisungen	18	29
Einstellungen / Zurückziehungen	17	27
Zurückweisungen / Unzuständigkeiten	7	12
Aufhebungen	33	52

derzeit offene Verfahren: 34

VwGH



TEIL V: Einzelentscheidungen des Bundesvergabeamtes

Bei der Auswahl berichtenswerter Einzelentscheidungen des BVA wird auf diejenigen Entscheidungen eingegangen, welche ein besonderes mediales Interesse hervorgerufen, eine gewisse Größenordnung erlangt und zugleich vergaberechtlich relevante Aspekte behandelt haben. Das BVA hat deshalb folgende Fälle ausgewählt:

Unzulässige Direktvergaben: Pilotprojekt e-Medikation

Das Projekt e-Medikation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) soll ein Service sein, der im Zuge des Verordnungs-, Abgabe- und Verabreichungsprozesses von Medikamenten Informationen zur Medikation zur Verfügung stellt, um die Patientensicherheit zu erhöhen. Der Hauptverband hat zur "Durchführung eines Pilotprojektes für das Projekt in drei Pilotregionen einschließlich der dafür erforderlichen Errichtungs- und Betriebsleistungen" ua. Verträge mit drei Arztsoftwareherstellern (ASWH) abgeschlossen. Die ASWH sollten die Arztsoftware der am Pilotprojekt teilnehmenden Ärzte so anpassen, dass diese am Pilotprojekt teilnehmen können. Wie das Bundesvergabeamt mit Bescheid festgestellt hat, hat der Hauptverband diese drei Verträge rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung abgeschlossen. Diese Verträge wurden daher insoweit aufgehoben, als Leistungen noch ausständig oder erbrachte Leistungen noch ohne Wertminderung rückstellbar

sind. Weiters wurde über den Hauptverband eine Geldbuße zu Gunsten des ERP-Fonds in der Höhe von € 24.000,-- verhängt.

Es war dies der erste Fall, in dem das BVA eine Geldbuße auf Grund der Möglichkeit der Pönalisierung einer unzulässigen Direktvergabe in Folge der BVergGNovelle 2010 verhängt hat.

Um die Umsetzung des Systems e-Medikation trotzdem weiterhin gewährleisten zu können, hat der Hauptverband anstatt (so wie vorher) mit den ASWH einen Vertrag über die Anbindung der Ärzte an das System zu schließen, den Ärzten nahegelegt, dass diese selbst einen Vertrag mit den ASWH schließen sollten, wobei der Hauptverband den Ärzten ihre Kosten ersetzen würde. Diese Vorgangsweise wurde bei 71 Ärzten durchgeführt und war bereits am 9.6.2011 - also nicht einmal ein Monat nach Erlassung des og Bescheides - abgeschlossen.

Diese Vorgangsweise hat das BVA - neuerlich von einem Unternehmen wegen einer unzulässigen Direktvergabe angerufen - in einem weiteren Bescheid als Umgehungsgeschäft gewertet, die dabei abgeschlossenen 74 Verträge (drei Rahmenverträge mit den ASWH und 71 Einzelverträge zwischen den Ärzten und den ASWH) aufgehoben und über den Hauptverband neuerlich eine Geldbuße, diesmal in der Höhe von € 10.000,-- verhängt.

Begründungspflicht der Zuschlagsentscheidung bei der Vergabe nichtprioritärer Dienstleistungen: Ausbildungsmaßnahme des AMS Niederösterreich

Das AMS Niederösterreich schrieb im Vergabeverfahren „FAB Ausbildung zur Garten- und Grünflächengestalterin“ eine nicht prioritäre Dienstleistung im Oberschwellenbereich in einem Standardverfahren entsprechend den Vorgaben der Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen nach dem Bestbieterprinzip aus. Am 26. Jänner 2011 gab der Auftraggeber die Zuschlagsentscheidung bekannt. Darin teilte er neben dem Namen und den Gesamtkosten der geplanten

Beauftragung mit, dass kein Angebot ausgeschieden wurde und dass die in Aussicht genommene Zuschlagsempfängerin die höchste Punkteanzahl bekommen habe. Die Antragstellerin begründete den Nachprüfungsantrag ua damit, dass die Zuschlagsentscheidung mangelhaft begründet sei.

Das BVA erklärte die Zuschlagsentscheidung für nichtig und begründete dies im Wesentlichen damit, dass nach der Rspr des VwGH – zu dem bei der Vergabe nicht prioritärer Dienstleistungen nicht anwendbaren § 131 BVergG 2006 – eine mangelhaft begründete Zuschlagsentscheidung rechtswidrig und für den Ausgang des Vergabeverfahrens wesentlich ist. Es besteht eine aus dem AEUV ableitbare allgemeine Begründungspflicht. Sie betrifft in Zusammenhang mit der Zuschlagsentscheidung die Frage des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, eines Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts. Die RMRL unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen Auftragsarten. Art 2a Abs 2 4. UA RMRL normiert durch den unbedingten Verweis auf Art 41 Abs 2 RL 2004/18/EG eine Begründungspflicht und verlangt darüber hinaus die Bekanntgabe der Stillhaltefrist. Ergänzend fordert Art 2c RMRL die Begründung jeder Entscheidung des Auftraggebers. Ein Einzelner kann sich auf die Verpflichtungen aus der RL berufen und erhält dadurch ein subjektives Recht, diese Informationen zu erhalten, das der RMRL hinlänglich genau zu entnehmen ist. Es geht im Zweifelsfall innerstaatlichen Normen vor. Die Pflicht zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung, ihrer Begründung und der Einhaltung einer Stillhaltefrist ergeben sich aus der RMRL und seien Teil des Rechtsschutzes und nicht des Vergabeverfahrens. Alle „letzten Entscheidungen“ sind zu begründen.

Art 2a Abs 2 4. UA RMRL iVm Art 41 Abs 2 RL 2004/18/EG vermittelt dem Bieter auch bei der Vergabe nichtprioritärer Dienstleistungen ein subjektives Recht auf Begründung der Zuschlagsentscheidung. Ihm sind die Gründe für die Ablehnung seines Angebots einschließlich der Gründe für die fehlende Gleichwertigkeit angebotener Produkte und die Stillhaltefrist mitzuteilen. Da der Preis bewertungsrelevant ist, ist auch er mitzuteilen. Die Gründe sind unaufgefordert mitzuteilen und stellen eine Bringschuld des Auftraggebers dar.

Dieser Bescheid wurde nicht angefochten. Die Verpflichtung zur Begründung der Zuschlagsentscheidung bei der Vergabe nicht prioritärer Dienstleistungen findet sich nunmehr ausdrücklich in §§ 141 und 280 BVergG idF Novelle 2012.

Präklusion: Gemeinwirtschaftliche Leistungen - Westbahn

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH (SCHIG mbH) hat im Februar 2011 im Wege einer Direktvergabe einen Vertrag über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Schienenpersonenverkehrsleistungen mit der ÖBB-Personenverkehr AG abgeschlossen (Gesamtauftragswert Euro 6,2 Milliarden. netto).

In der Folge hat ein Eisenbahnversorgungsunternehmen beim BVA Anträge auf Feststellung eingebracht, dass die Zuschlagserteilung und die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne Aufruf zum Wettbewerb rechtswidrig gewesen seien.

Zusammengefasst hat die Antragstellerin vorgebracht, dass sie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der SCHIG mbH ihr Interesse an einer Angebotslegung bekundet habe, ihr jedoch keine Informationen über die Kriterien der beabsichtigten Vergabe mitgeteilt worden seien. Verhandlungen seien diskriminierender Weise nur mit dem späteren Zuschlagsempfänger geführt worden.

Beide Feststellungsanträge sind vom BVA mangels Antragslegitimation und in Folge Subsidiarität des Feststellungsverfahrens gegenüber dem Nachprüfungsverfahren, der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zuschlagserteilung darüber hinaus auch in Folge Verfristung, zurückgewiesen worden.

Die Antragslegitimation war zu verneinen, da es der Antragstellerin sowohl am Interesse am Auftragserhalt als auch an der Möglichkeit eines Schadenseintrittes gemangelt hat. Die Antragstellerin hatte dem Auftraggeber - und auch dem BVA - als Zeitpunkt ihrer beabsichtigten Betriebsaufnahme stets den Dezember 2011 genannt und dementsprechend ein auf "ab 12/2011" lautendes Angebot unterbreitet. Zum

maßgeblichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Februar 2011 hat daher kein Interesse an einem Vertragsabschluss bestanden. Der Antragstellerin konnte aufgrund ihrer Nichtberücksichtigung auch kein Schaden entstehen, da sie im Zeitpunkt der Auftragserteilung - und selbst noch im Zeitpunkt des Feststellungsverfahrens vor dem BVA - über keine Betriebsmittel (Züge) verfügt hat. Im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung war die Antragstellerin somit nicht leistungsbereit. In der mündlichen Verhandlung vor dem BVA hat die Antragstellerin erstmals behauptet, dass ihr unter Rückgriff auf Züge anderer Eisenbahnversorgungsunternehmen eine vorverlegte Betriebsaufnahme möglich gewesen wäre. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens kam jedoch unter anderem hervor, dass in diesem Fall gar nicht die Antragstellerin, sondern eine andere im Zuge eines Joint-Ventures neu zu gründende Gesellschaft den Auftrag erhalten hätte sollen. Die Antragslegitimation kommt jedoch nur einem Unternehmen zu, das den konkreten Auftrag erhalten will bzw. erhalten hätte wollen.

Schließlich waren die Feststellungsanträge auch deshalb als unzulässig zurückzuweisen, da die Antragstellerin die gebotene Einbringung eines Nachprüfungsantrages unterlassen hat. So wäre bereits die im Amtsblatt der EG veröffentlichte Absicht der Durchführung einer Direktvergabe mittels Nachprüfungsantrages zu bekämpfen gewesen. Der Auftraggeber hatte der Antragstellerin zudem wiederholt und ausdrücklich mitgeteilt, dass er mit ihr keine Verhandlungen aufnehmen könne, da sie nach ihren eigenen Angaben den Betrieb erst im Dezember 2011 aufnehmen werde. Die Antragstellerin hat sich mit der Abfassung von Schreiben an den Auftraggeber begnügt, die abschlägig beantwortet worden sind. Im Hinblick auf ein vor dem BVA anzustrengendes Nachprüfungsverfahren ist die Antragstellerin hingegen untätig geblieben.

Die Unterlassung der Anhängigmachung eines Nachprüfungsverfahrens führt zur endgültigen Präklusion, sodass damit auch das Recht zur Anstrengung eines Feststellungsverfahrens verwirkt ist.

Ausscheidensgründe: Neuausschreibung AMS-IT-Unterstützung durch AMS Österreich

Der Auftraggeber hat das Vergabeverfahren "Neu Ausschreibung AMS-IT-Unterstützung" am 9. Dezember 2008 im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 25 Abs 5 BVergG EU-weit bekanntgemacht. Insgesamt legten drei Bieter Last and Best Offer mit nachfolgenden Angebotssummen:

- Firma A.: € 175.873.158,--
- Firma B: € 194.464.419,--
- Firma C: € 213.293.658,--

Am 4. August 2010 wurde den Bieterinnen die Zuschlagsentscheidung zu Gunsten der Firma A mitgeteilt. Mit Bescheid des BVA vom 2. Dezember 2010, N/0069-BVA/04/2010-71, N/0070-BVA/04/2010-58, erklärte der Senat 4 die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers für nichtig. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Auftraggeber habe rechtswidrigerweise eine vertiefte Angebotsprüfung unterlassen. Im Folgenden holte der Auftraggeber die vom BVA "urgierte" vertiefte Angebotsprüfung nach.

Mit Schreiben vom 31. März 2011 teilte der Auftraggeber der Firma C mit, dass ihr Last and Best Offer gemäß § 129 Abs 1 Z 1, 2 und 7 BVergG ausgeschieden wird. Dies aus folgenden Gründen:

- Unzulässige Kontaktaufnahme mit einem Mitglied des Verwaltungsrates
- Nachnominierung einer nicht qualifizierten Schlüsselperson
- Nachträglicher Wegfall der technischen Leistungsfähigkeit infolge Abspaltung der IT-Sparte der Firma C

Die Bietergemeinschaft stellte daraufhin beim BVA einen Nachprüfungsantrag auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung, der zunächst vom Vorsitzenden des BVA dem Senat 4 mit der GZ: N/0028-BVA/04/2011 zugeteilt worden ist, da dieser bereits das vorangegangene Verfahren geführt hatte (vgl. § 2 Abs 2 GV des BVA). Zu diesem Zeitpunkt befand sich die zuständige Senatsvorsitzende im Krankenstand. Mit Verfügung des Vorsitzenden des BVA gemäß § 304 Abs 2 BVergG wurde der Nachprüfungsantrag der Bietergemeinschaft dem Senat 12 mit

der GZ N/0038-BVA/12/2011 neu zugeteilt. Dieser Verfügung war ein Antrag der stellvertretenden Vorsitzenden des Senates 4 vorausgegangen.

Mit Bescheid des BVA vom 6. Juli 2011, N/0038-BVA/12/2011-42, wurde der Antrag auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung abgewiesen, wobei das BVA in der Begründung sämtliche der seitens des Auftraggebers herangezogenen Ausscheidensgründen als rechtmäßig qualifizierte. Gegen diesen Bescheid erhab die Bietergemeinschaft Beschwerde an den VfGH und begründete diese mit der unrichtig zusammengesetzten Kollegialbehörde aufgrund der Neuzuweisung an den Senat 12. Mit Beschluss des VfGH vom 7. Oktober 2011, B 905/11-14, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und dem VwGH zur Entscheidung abgetreten. Der VwGH lehnte seinerseits mit Beschluss vom 22. November 2011, 2011/04/0142-5, die Behandlung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG ab, da das BVA im angefochtenen Bescheid nicht von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen ist. Auf die seitens der Bietergemeinschaft aufgeworfene Problematik der Neuzuweisung ging der VwGH im zitierten Beschluss nicht ein.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2011 teilte der Auftraggeber der Firma B mit, dass ihr Last and Best Offer gemäß § 129 Abs 1 Z 7 BVergG ausgeschieden wird. Zum einen, da nicht gesichert sei, dass ihr Transitionsprojekt innerhalb von 12 Projektmonaten ab Vertragsbeginn abgewickelt werden könne, zum anderen da sie - entgegen Punkt 1.1 der Ausschreibungsunterlagen - unmittelbar Kontakt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufgenommen hat. Mit Bescheid vom 30. August 2011, N/0070-BVA/12/2011-45, bestätigte das BVA die Ausscheidensentscheidung des Auftraggebers und wies den Antrag auf Nichtigerklärung ab. Das BVA setzte sich in der Begründung ausschließlich mit der im Vorfeld der Zuschlagsentscheidung getätigten Kontaktaufnahme der Antragstellerin mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auseinander und wertete diese als unzulässigen Interventionsversuch. Der Auftraggeber war daher zum Ausscheiden des Angebotes berechtigt. Gegen diesen Bescheid sind Beschwerden bei den Höchstgerichten anhängig.

Innerstaatliche Neuerungen

BUNDESVERGABEGESETZ - NOVELLE 2011/2012

Im Jahr 2011 wurde eine weitere Novelle zum BVergG in parlamentarische Behandlung genommen und beschlossen. Mit dem in Kraft treten dieser Novelle ist im Frühjahr 2012 zu rechnen. Verwaltungsvereinfachungen, neue Verfahren im Unterschwellenbereich und legistische Klarstellungen stehen im Mittelpunkt dieser Novelle.

BUNDESVERGABEGESETZ VERTEIDIGUNG UND SICHERHEIT

Zeitgleich wurde auch das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit beschlossen. Die in weiten Bereichen mit dem BVergG 2006 vergleichbaren Regelungen dienen der Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie, die öffentliche Beschaffungen hinsichtlich militärischer und der Staatssicherheit dienenden Waren, Bauten und Dienstleistungen im Focus haben. Als Rechtsschutzbehörde ist das BVA vorgesehen. Zur Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen an das BVA hat das zuständige BMWFJ alle budgetären und infrastrukturellen Maßnahmen getroffen. Die besonderen persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen der höchsten Geheimhaltungsstufe, wurden auf freiwilliger Basis für einzelne Mitglieder und Mitarbeiter des BVA in die Wege geleitet.

VERFASSUNGSREFORM - EINRICHTUNG EINES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTES

Im Dezember 2011 beschloss die Bundesregierung die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes. Dieses Vorhaben, welches als eine der größten Verwaltungsreformen der letzten Jahre zu betrachten ist, soll verschiedenste weisungsfreie und unabhängige Einrichtungen und Organisationen in ein einziges Bundesverwaltungsgericht zusammenführen. Das BVA ist durch diese Maßnahme unmittelbar betroffen und würde somit am 1.1.2014 in dem neuen Bundesverwaltungsgericht aufgehen. Das BVA hat zur Information der Mitglieder und Mitarbeiter interne Veranstaltungen durchgeführt, welche auch zu einem Positionspapier der Senatsvorsitzenden geführt hat.

SCHWELLENWERTE

SCHWELLENWERT-VERORDNUNG DER EK

Mit Verordnung der Kommission vom Dezember 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, wurden die Schwellenwerte für Auftragsverfahren für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011 festgelegt. Diese Änderung ergab sich auf Grund der Übereinkunft im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde und der Berechnung nach den Sonderziehungsrechten. Infolge des im Vergleich zu anderen Leitwährungen starken Euro ergibt sich eine weitere Absenkung der Schwellenwerte auf folgende Beträge:

Schwellenwerte im klassischen Bereich (§12) netto	
Lieferaufträge	193.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	125.000 €
Dienstleistungsaufträge	193.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	125.000 €
Wettbewerbe	193.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	125.000 €
Bauaufträge	4.845.000 €

Schwellenwerte im Sektorenbereich (§180) netto	
Lieferaufträge	387.000 €
Dienstleistungsaufträge	387.000 €
Wettbewerbe	387.000 €
Bauaufträge	4.845.000 €

Diese Schwellenwerte wurden von der EK mit VO (EU) Nr. 1251/2011 neu festgesetzt. Mit Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14.12.2011, BGBl II Nr. 415/2011, wurde diese VO innerstaatlich umgesetzt und trat mit 1.1.2012 in Kraft:

Schwellenwerte im klassischen Bereich (§12) netto	
Lieferaufträge	200.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	130.000 €
Dienstleistungsaufträge	200.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	130.000 €
Wettbewerbe	200.000 €
bei zentralen öffentlichen AG gem. Anhang V BVergG	130.000 €
Bauaufträge	5.000.000 €

Schwellenwerte im Sektorenbereich (§180) netto	
Lieferaufträge	400.000 €
Dienstleistungsaufträge	400.000 €
Wettbewerbe	400.000 €
Bauaufträge	5.000.000 €

Die neuen Schwellenwerte sind auch auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at einzusehen.

NATIONALE SCHWELLENWERT-VERORDNUNG 2009

Im Unterschwellenbereich, der grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der EU-Richtlinien umfasst wird, wurde aus Gründen der Konjunkturbelebung ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung beschlossen. Dieses manifestiert sich in der Schwellenwertverordnung vom 29. April 2009 (BGBI II Nr. 125/2009). Damit wurde die bis 31. Dezember 2010 befristete Regelung der erleichterten Direktvergabe von Aufträgen durch Erhöhung des Richtwertes beschlossen. Derzeit dürfen Aufträge bis Euro 100.000,-, bei Bauaufträgen bis Euro 1.000.000,-, direkt vergeben werden.

Auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Verordnung wurde diese am 22.12.2010 (BGBI II Nr. 455/2010) sowie am 20.12.2011 (BGBI II Nr. 433/2011) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.

Informationstätigkeit, Ausbildung, Organisation

Homepage

Vom Vorsitzenden des jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates ist der Eingang eines nicht offenkundigen unzulässigen Nachprüfungsantrages im Internet bekannt zu machen sowie auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kundzumachen.

Auf der Homepage des BVA werden daher unter der Rubrik "Amtstafel" die entsprechenden Veröffentlichungen tagesaktuell online zur Verfügung gestellt, so dass ein Auftraggeber und die Bieter bzw. Bewerber noch am gleichen Tag erkennen können, ob ein Nachprüfungsverfahren beim BVA anhängig gemacht wurde.

Die Seite "Amtstafel" zählt somit auch zu den meistbesuchten Seiten der Homepage. Insgesamt wurde die Homepage im Jahr 2011 81.171 mal besucht, davon hielten 4.863 Besucher regelmäßig Einschau.

Ausbildung und Seminare

Das BVA legt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einen intensiven Schwerpunkt auf eine adäquate Fort- und Weiterbildung.

Die entsprechenden Angebote der Verwaltungsakademie des Bundes werden nicht nur von den Senatsvorsitzenden des BVA genutzt, sondern wird seitens der Amtsleitung darauf geachtet, dass auch die Mitarbeiter im nichtjuristischen Dienst Aus- und Fortbildungsseminare, etwa im Bereich der EDV, besuchen.

Eine überwiegende Anzahl der Senatsvorsitzenden nimmt regelmäßig an diversen Vergaberechtsinformationsveranstaltungen teil. Weitere Veranstaltungen, etwa von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich, vergabespezifischen Vereinen etc. werden aktiv von den Mitgliedern des BVA wahrgenommen.

Im Anschluss an die Vollversammlung vom 7. April 2011 referierte der seinerzeit für die Vergaberechtslegistik zuständige Abteilungsleiter im BKA, Dr. Clemens Mayr, zum Thema "Änderungen zum BVergG 2006 - die Novelle 2011/2012" sowie zum neuen "Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit". Im Anschluss an diesen Vortrag folgte eine angeregte Diskussion über die geplante Novelle und die gesetzlichen Neuerungen zur militärischen Beschaffung.

Nach der Vollversammlung am 1. Dezember 2011 erfolgten Vorträge zur aktuellen Entwicklung zur Verfassungsreform und Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz durch Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Herrn Sektionschef Dr. Gerhard Hesse. An der anschließenden regen Diskussion beteiligten sich neben den Mitgliedern des BVA auch die geladenen Vertreter der UVS und VKS sowie Präsidentin Dr. Gabriele Moser (Unabhängiger Finanzsenat) und Präsident Mag. Harald Perl (Asylgerichtshof).

Referatsleiter Dr. Michael Fruhmann, erläuterte sodann die letzte, im Parlament beschlossene Fassung der BVergGNovelle 2012 und das neue Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit.

Die Veranstaltung wurde nach dem Vortrag von Univ. Prof Dr. Michael Holoubek, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, welcher sich mit den ökonomischen und rechtlichen Aspekten der öffentlichen Beschaffung auseinandersetzte, beendet.

INTERNATIONALE KONTAKTE

Herr Andreas Mundt, Präsident des deutschen Bundeskartellamtes (BKA), hielt am 4. März 2011 in den Räumlichkeiten des BVA einen Vortrag zum Thema „Aktuelle Fragen zum Wettbewerbs- und Vergaberecht“. Als Gastgeber dieser Veranstaltung fungierten gemeinsam Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor für Wettbewerb, sowie der Vorsitzende des BVA, Dr. Michael Sachs. Einleitend stellte der Präsident des deutschen Bundeskartellamtes den Aufbau seiner Behörde vor, die sowohl für Kartellangelegenheiten als auch als Nachprüfungsbehörde für öffentliche Auftragsvergaben auf Bundesebene zuständig ist. Danach referierte Herr Präsident

Mundt über die wichtigsten Fälle der letzten Zeit. Ein wichtiger Punkt in der folgenden Aussprache der drei Behördenleiter war die zukünftige Zusammenarbeit bei Vergabeverfahren und Ermittlungen.

Am 24. März 2011 hatten der Leiter der Föderalen Antimonopolbehörde der Russischen Föderation (FAS), Igor Artemyev, und der Vorsitzende des BVA, ein bilaterales Treffen im Rahmen des 7. Forum und Ausstellung „Staatsvergabe 2011“ in Moskau. Herr Artemyev und Dr. Sachs diskutierten die derzeitige Zusammenarbeit zwischen ihren Behörden im Bereich der staatlichen Beschaffung und der Besonderheiten der Kontrolle in Russland und Österreich. Im Laufe der Verhandlungen kamen die Vorsitzenden zu dem Ergebnis, dass die russischen und österreichischen Systeme der staatlichen Beschaffung manche Ähnlichkeiten aufweisen, welche nach dem WTO-Beitritt Russlands zweifellos helfen, die Erweiterung der Anzahl von Gütern und Dienstleistungen ausländischer Herkunft im Rahmen von Beschaffungsvorgängen auszubauen. Ebenso wurden besondere Maßnahmen zur Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit, einschließlich der Projekte auf Expertenebene von den Behördenleitern besprochen. Der Vorsitzende des BVA hielt eine Präsentation „Reformen der staatlichen Vergabe 2006-2011“ und sprach auf der Interstate Council on Antimonopoly Policy (ICAP), einem Forum für die Entwicklung des Systems der staatlichen Beschaffung in der Russischen Föderation. In seiner Präsentation beschrieb er das System der staatlichen Kontrolle über Beschaffung in der EU und in Österreich und seine Erfahrungen im BVA. Die Teilnahme des Vorsitzenden des BVA als Sprecher in der ICAP Sitzung wird die weitere Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit im Sinne des zwischen der FAS und dem BVA bestehenden Memoradums of Understanding erleichtern.

Am 17. Mai 2011 besuchte eine Delegation der kroatischen Behörde für das Vergabesystem im Zuge einer Study Visit das BVA. Aufgabe der Behörde sind Prüfungen von Vergabeverfahren, Erhebung von Nachprüfungsanträgen, Schulungen, die Beobachtung des Vergabewesens und zurzeit der Entwurf eines neuen Vergabegesetzes. Senatsvorsitzender des BVA Mag. Hubert Reisner stellte das österreichische System der Vergabekontrolle vor. In der angeregten Diskussion

wurde das österreichische System erörtert und das österreichische und das System des Entwurfs eines neuen kroatischen Vergabegesetzes verglichen.

Am 9. Juni 2011 war eine Delegation aus Bosnien und Herzegowina im Rahmen eines EU/SIGMA-Projekts im BVA zu Gast. Sie bestand aus Mitarbeitern der bosnischen Vergabekontrolleinrichtung, des Public Review Body, unter der Führung ihres Leiters, Herrn Amin Pilav, und Mitarbeitern der Public Procurement Agency unter der Führung ihrer Leiterin, Frau Dzinita Foco. Letztere ist für die Legistik, die Erstellung von Handbüchern und Leitlinien und fachliche Unterstützung zuständig. Der Besuch in Wien war eine Fact Finding Mission. Es sollten Best Practices angesehen werden. Die Delegation arbeitete am Vormittag an einem Entwurf für ein neues bosnisches Vergabegesetz. Schwerpunkt war dabei die Vergabekontrolle. Am Nachmittag stellte Mag. Reisner das österreichische System der Vergabekontrolle vor. Die rege Diskussion war von einem interessierten Austausch der unterschiedlichen Lösungsansätze getragen.

Eine sechsköpfige Delegation der albanischen Vergabekommission, der Vergabekontrollbehörde, die vor einem Jahr neu eingerichtet wurde, besuchte von 15. bis 19. Juni 2011 unter der Führung ihres Vorsitzenden, Herrn Edi Spaho, Wien. Der Besuch wurde von der European Bank for Reconstruction and Development organisiert und von Frau Eliza Niewiadomska begleitet. Am zweiten Besuchstag stellte Mag. Reisner das österreichische System der Vergabekontrolle vor. Das Interesse der Kommissionmitglieder daran war sehr groß. Es entwickelte sich eine angeregte Diskussion. Am 17. Juni 2011 begleitete ein Senatsvorsitzender des BVA die Kommission zum Verwaltungsgerichtshof, da eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in Albanien gänzlich fehlt. In dem abschließenden Gespräch wurden die Eindrücke und Erkenntnisse noch einmal erörtert.

Am 1. und 2. Dezember 2011 nahm Mag. Reisner auf Einladung des Federal Antimonopoly Service – FAS der Russischen Föderation an einer Study Visit in Moskau teil. Die Teilnehmer dieser Study Visit kamen aus einer Reihe europäischer und asiatischer Staaten, nämlich Ungarn, Tschechien, Schweden, Finnland, Polen, Estland, Lettland, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien, Türkei, Mongolei und Korea.

Der Leiter des FAS, Herr Igor Artemiev, stellte die jüngsten Neuerungen der russischen Gesetzgebung im Bereich des Kartellrechts vor. Herr Artem Lobov, stellvertretender Leiter der Vergabekontrollabteilung des FAS, erläuterte die Reform des Systems der öffentlichen Auftragsvergabe in Russland. Herr Sang Min Song, Direktor der Kartellregulierungsabteilung der koreanischen Freihandelskommission, berichtete über Erfahrungen mit einem automatisch laufenden, elektronischen System zur Aufdeckung von Bieterabsprachen. Herr Aleksander Kinev, Leiter der Antikartellabteilung, stellte auch anhand von Videoaufzeichnung die Praxis des FAS beim Kampf gegen Kartelle vor. Herr Anatoliy Golomolzin, stellvertretender Leiter der FAS, referierte über die Antimonopolkontrolle auf Öl- und Ölproduktemärkten. Abschließend referierte Herr Timofey Nizhegrodtshev, Leiter der Abteilung für die Kontrolle über den Sozialbereich und Handel, über Probleme der Entwicklung von Wettbewerb im russischen Pharmaziesektor. Von großem Wert war der Erfahrungsaustausch mit den anderen Teilnehmern der Veranstaltung.

Das BVA veröffentlichte einen von Herrn Mikhail Evrayev, Leiter der Abteilung für die Überwachung öffentlicher Aufträge des Federal Antimonopoly Service der Russischen Föderation, verfassten englischsprachigen Artikel über die Entwicklungen des Russischen Vergaberechts auf seiner Homepage, welcher danach auch in Übersetzung in Heft 6 der vergaberechtlichen Zeitschrift RPA erschien.

Am 5. Dezember 2011 besuchten neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mazedonischen State Appeals Commission im Rahmen einer Study Visit das BVA. Mag. Reisner stellte das österreichische System der öffentlichen Beschaffung sowie der Vergabekontrolle dar. Der Vergleich der Systeme stieß auf großes Interesse. Es entwickelte sich eine angeregte Diskussion über Erfahrungen mit dem jeweiligen System, Unterschiede und Gleichartigkeiten. Der gesetzte zeitliche Rahmen wurde durch die angeregte Diskussion weit überschritten und deshalb mögliche weitere Kontakte vereinbart.

ELEKTRONISCHER AKT

Seit nunmehr sechs Jahren wird im BVA der elektronische Akt (ELAK) eingesetzt und damit ein weiterer Punkt des e-Government-Programms der Bundesregierung erfüllt. Beim BVA werden aus verfahrenstechnischen Gründen weiterhin die Papierdokumente als Original angesehen, insbesondere weil in Einzelfällen Schriftstücke (zB planliche Darstellungen) im ELAK nicht problemlos darstellbar sind. Doch auch solche Erfahrungen sind ein wichtiger Prozess für die Weiterentwicklung des Systems in Richtung der Rechtschutzbehörden.

Trotzdem sind Einsparungen bemerkbar. Bisher wurden im Beschwerdefall an den VwGH/VfGH die Originalakten, welche den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts zu übermitteln sind, für den beim BVA verbleibenden "Ersatzakt" kopiert. Nunmehr übernimmt der ELAK anstatt der bisher angefertigten Kopien des Originalaktes die Rolle des Ersatzaktes im Falle einer Vorlage des originalen Papieraktes an den VwGH bzw. VfGH; das zeitaufwändige und kostenintensive Kopieren entfällt.

PERSONALIA

Nachdem der bisherige Kanzleileiter des BVA Mitte 2011 in den Ruhestand versetzt wurde, trat Anfang September eine neue Kanzleileiterin den Dienst an. Sie hatte als erster Lehrling des BVA im Jahre ihre Lehre im BVA begonnen und schloss diese erfolgreich ab. Nach Sammeln von Erfahrungen in der Personalabteilung der Zentralleitung kam sie nunmehr wieder in das BVA zurück.

Im Berichtsjahr schieden zwei in V3 bzw V4 beschäftigte Mitarbeiterinnen nach einvernehmlicher Lösung aus dem Dienstverhältnis aus.

Ein Mitarbeiter kehrte nach Absolvierung der Wehrpflicht in den Dienst zurück.

Eine Senatsvorsitzende kam nach 15-monatiger Karenz während der Väterkarenz halbtags für zwei Monate zurück in den Dienst. Nachdem sie vier Monate nochmals in Karenz ging, begann sie im November 2011 wieder als Vollzeitkraft im BVA.

Das BVA bildet seit Jahren erfolgreich Verwaltungs-Lehrlinge aus. Im Berichtsjahr absolvierte ein Lehrling die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg. Nach der 3-monatigen Behaltefrist wurde er danach in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen. Derzeit befindet sich noch ein Lehrling in Ausbildung.